

§§ 1375-1391<sup>1</sup>

Stand 12.4.2021 (Stand Literatur- und Judikaturnachweise: Juni 2022)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Zweites Hauptstück Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkei- ten</b>			<b>Zweites Hauptstück Änderung von Rechten und Verpflichtungen</b>	<b>Zweites Hauptstück Änderung von Rechten, Verpflichtungen und Per- sonen<sup>2</sup></b>
<b>Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten</b>				
<b>§ 1375.</b> <sup>1</sup> Es hängt von dem Willen des Gläubigers und des Schuldners ab, ihre gegenseitigen <sup>3</sup> willkürlichen <sup>4</sup> Rechte und Verbindlichkeiten <sup>5</sup> umzuändern. <sup>2</sup> Die Umänderung kann ohne, oder mit Hinzukunft einer dritten Person, und zwar entweder eines neuen Gläubigers, oder eines	Umänderung der Rechte und Pflichten; Arten der Umänderung	idF JGS 1811/946	<b>§ 1375.</b> <sup>1</sup> Gläubiger und Schuldner können die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Verpflichtungen <sup>6</sup> einvernehmlich ändern, soweit dem das Gesetz nicht ausnahmsweise entgegensteht. <sup>2</sup> Die Änderung kann auch dritte Personen einbeziehen und so vor allem Veränderungen in der Person des	<b>§ 1375.</b> <sup>1</sup> Gläubiger und Schuldner können ein zwischen ihnen bestehendes Rechtsverhältnis in den Grenzen des zwingenden Rechts einvernehmlich ändern. <sup>2</sup> Das ist auch durch die Einbeziehung einer dritten Person möglich. <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Vorarbeiten von *Valerie Rupitsch*, Die ABGB-Vorschriften über Glücksverträge (§§ 1267-1292) und die Umänderung der Rechte und Pflichten (§§ 1375 – 1391): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2017).

<sup>2</sup> Andere Rechtsordnungen kommen ohne Vorschriften zur inhaltlichen Änderung von Schuldverhältnissen aus. Daher und wegen des unbestrittenen Grundsatzes der Vertragsfreiheit könnte man durchaus auch überlegen, die §§ 1375 – 1379 (weitgehend) zu streichen.

<sup>3</sup> Wenn von Gläubiger und Schuldner die Rede ist, passt „gegenseitige“ Rechte nicht in jedem Fall, weshalb schon im Textvorschlag umformuliert wird.

<sup>4</sup> Mit „willkürlich“ ist offensichtlich der Bereich des Dispositivrechts gemeint (vgl. *Zeiller*, Kommentar IV 55). Das wird schon im Textvorschlag deutlicher auszudrücken versucht. Die Formulierung „zwingendes Recht“ wird erst in der Alternative verwendet, da sie im ABGB bisher nicht vorkommt („willkürliche Rechte“ findet sich übrigens nur in § 1375).

<sup>5</sup> Abstimmungsbedarf: „Verbindlichkeit“!

<sup>6</sup> Abstimmungsbedarf: „Verpflichtung“!

<sup>8</sup> Diese allgemeiner gehaltene Formulierung deckt auch die im ABGB bisher unregelte Vertragsübernahme ab und füllt so eine de lege lata bestehende Lücke.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
neuen Schuldners geschehen.			Gläubigers oder des Schuldners mit sich bringen. <sup>7</sup>	<i>Alternative: Streichung, da die Norm aufgrund der Vertragsfreiheit entbehrlich erscheint.</i>
<b>1. durch Novation;</b>			<b>Neuerungsvertrag (Novation)</b>	<b>Neuerungsvertrag<sup>9</sup></b>
<b>§ 1376.</b> Die Umänderung ohne Hinzukunft einer dritten Person findet statt, wenn der Rechtsgrund, oder wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird <sup>10</sup> , folglich die alte Verbindlichkeit <sup>11</sup> in eine neue übergeht.	Neuerungsvertrag; Änderung des Rechtsgrunds oder des Hauptgegenstands; Übergang der alten in eine neue Verbindlichkeit	idF JGS 1811/946	<b>§ 1376.</b> <sup>1</sup> Eine Änderung ohne Einbeziehung eines Dritten liegt vor, wenn der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand einer Verpflichtung <sup>12</sup> geändert wird. <sup>2</sup> An die Stelle der bisherigen Verpflichtung tritt eine neue.	<b>§ 1376.</b> <sup>13</sup> (1) Ein Neuerungsvertrag liegt vor, wenn der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand einer Verpflichtung geändert wird. (2) Mit dieser Änderung wird die bisherige Verpflichtung durch die nunmehr vereinbarte ersetzt.
<b>§ 1377.</b> Eine solche Umänderung heißt Neuerungsvertrag	Neuerungsvertrag; Ende der vorigen	idF JGS 1811/946	<b>§ 1377.</b> <sup>1</sup> Eine solche Änderung heißt Neuerungsvertrag	

<sup>7</sup> Während der Originaltext (neuer Gläubiger, neuer Schuldner) suggeriert, dass es um den Austausch von Gläubiger oder Schuldner geht, ist einhellig anerkannt, dass jedenfalls auch ein Schuldbeitritt vereinbart werden kann. Der Textvorschlag berücksichtigt das mit der Wendung „vor allem“ ebenso wie die Möglichkeit eines Vertragsbeitritts oder einer Vertragsübernahme.

<sup>9</sup> Mit Blick auf anerkannte Grundsätze des Vertragsrechts, deren Heranziehung ausreichen sollte [vgl. *P. Bydlinski*, Weitere Gedanken zur Novation, ÖJZ 1983, 484 (489)], könnte daran gedacht werden, die Bestimmungen über den Neuerungsvertrag zur Gänze zu streichen. (So enthält etwa das deutsche BGB nichts Vergleichbares.)

<sup>10</sup> Diese Formulierung ist für sich genommen unpräzise, da eine Umänderung iS des ersten Halbsatzes selbstverständlich auch bei der Änderung bloßer Nebenbestimmungen vorliegt. Um nicht allzu sehr in die Struktur der §§ 1375 ff einzugreifen, wird diesem Mangel aber erst im Rahmen der Alternative abgeholfen.

<sup>11</sup> Hier heißt es „Forderung“ und „Verbindlichkeit“, während in § 1375 von „Recht“ („Rechte und Verbindlichkeiten“) die Rede ist. In § 1377 und § 1378 kommt dann überhaupt nur mehr die Verbindlichkeit vor; sie heißt aber plötzlich „Hauptverbindlichkeit“. Historisch ließen sich diese Unterschiede nicht klären.

<sup>12</sup> Da das ABGB in den §§ 1375 ff ganz überwiegend von Verbindlichkeit spricht (der natürlich immer eine Forderung des anderen Teils gegenübersteht), wird schon im Textvorschlag auch an dieser Stelle „Verpflichtung“ statt „Forderung“ verwendet. Der Originaltext verwirrt unnötigerweise.

<sup>13</sup> § 1376 und § 1377 sollten zusammengeführt und verkürzt werden; zugleich sollte § 1379 Satz 3 hier mitberücksichtigt werden, weil er nicht zur Änderung von Nebenbestimmungen passt, sondern systematisch hierher gehört (*Thöni* in Klang<sup>3</sup> § 1379 Rz 12 mwN).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(Novation). Vermöge dieses Vertrages hört die vorige Hauptverbindlichkeit auf, und die neue nimmt zugleich ihren Anfang.	und Anfang der neuen Verpflichtung bzw Berechtigung		(Novation). <sup>2</sup> Dadurch endet die bisherige Verpflichtung und die neue Verpflichtung entsteht.	(3) Steht der Änderungswille jedoch nicht fest, bleibt die bisherige Verpflichtung soweit aufrecht, wie sie neben der neuen bestehen kann.
<b>§ 1378.</b> Die mit der vorigen Hauptverbindlichkeit <sup>14</sup> verknüpften Bürgschafts-, Pfand- und anderen Rechte <sup>15</sup> erlöschen durch den Neuerungsvertrag, wenn die Teilnehmer nicht durch ein besonderes Einverständnis hierüber etwas anderes <sup>16</sup> festgesetzt haben.	Erlöschen von Sicherungsrechten	idF JGS 1811/946	<b>§ 1378.</b> Bürgschafts-, Pfand- und andere mit der bisherigen Verpflichtung verbundenen Rechte erlöschen durch den Neuerungsvertrag, soweit die Beteiligten einschließlich der Sicherungsgeber <sup>17</sup> nicht das Aufrechterbleiben für die neue Verpflichtung vereinbart haben <sup>18</sup> .	<b>§ 1378.</b> Sicherungsrechte, die für die bisherige Forderung bestanden haben, erlöschen ...  <i>De lege ferenda könnte überlegt werden, die Bestimmung etwas zu entschärfen und eine Weiterhaftung auch dann vorzusehen, wenn und soweit sich die Belastung des Sicherungsgebers durch den Neuerungsvertrag nicht vergrößert.</i> <sup>19</sup>

<sup>14</sup> Abstimmungsbedarf: „Verbindlichkeit“!

<sup>15</sup> Die ausdrückliche Ergänzung um „andere Rechte“ findet sich hier bei der Novation, nicht aber beim Vergleich (§ 1390). Sie erfolgte erst in einem späten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens (siehe *Ofner*, Ur-Entwurf II 231); bei § 1390 wurde an eine gleichartige Ergänzung offenbar nicht gedacht. Da nicht sicher zu klären ist, welche „anderen“ Rechte gemeint waren (so nennt *Wolff* in Klang VI<sup>2</sup> 273 etwa „Nebenrechte, wie die durch Mahnung, Kündigung, Klage oder Zwangsvollstreckung erzielten“), bleibt auch der Textvorschlag insoweit offen.

<sup>16</sup> „etwas anderes“ ist ausgesprochen ungenau und kann hier nur das Aufrechterbleiben der Sicherheit (bzw des entsprechenden „anderen Rechts“) bedeuten. So daher ausdrücklich schon im Textvorschlag.

<sup>17</sup> Diese Ergänzung entspricht der einhelligen Ansicht (statt aller *Heidinger* in *Schwimmann/Kodek* VI<sup>4</sup> § 1378 Rz 3 ff, *Thöni* in Klang<sup>3</sup> § 1378 Rz 1 und 6 f) und ist deutlich präziser als der missverständliche Ausdruck „Teilnehmer“ im Originaltext.

<sup>18</sup> Abstimmungsbedarf: „(2-mal) Verpflichtung“!

<sup>19</sup> Siehe dazu nur *Neumayr* in KBB<sup>6</sup> §§ 1378-1379 Rz 2 mwN.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 1379.</b> Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderungen geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines, oder einer anderen dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen<sup>20</sup> worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel<sup>21</sup> wird die alte Verbindlichkeit nicht für</p>	<p>Änderung von Nebenbestimmungen; keine Belastung Dritter; Zweifelsregelung</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p><b>Änderung von Nebenbestimmungen</b></p> <p><b>§ 1379.</b> (1) <sup>1</sup>Die Änderung vertraglicher Bestimmungen, die weder den Hauptgegenstand noch den Rechtsgrund der Verpflichtung betreffen, ist kein Neuerungsvertrag. <sup>2</sup>Das gilt etwa für Ort, Zeit und Art der Erfüllung einer bereits bestehenden Verpflichtung, aber auch für die Ausstellung von Urkunden, die sich auf eine solche Verpflichtung beziehen.<sup>24</sup> (2) Änderungen solcher Nebenbestimmungen verschlechtern die Rechtsstellung eines Dritten nicht, soweit er diesen Änderungen nicht zugestimmt hat. (3) Soweit die bisherige Verpflichtung neben einer neuen bestehen kann, bleibt die</p>	<p><b>Änderung von Nebenbestimmungen</b></p> <p><b>§ 1379.</b> (1) Kein Neuerungsvertrag liegt vor, wenn Nebenbestimmungen vereinbart werden, die den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund einer Verpflichtung nicht ändern. (2) Änderungen solcher Nebenbestimmungen verschlechtern die Rechtsstellung eines Dritten nicht, soweit er diesen Änderungen nicht zugestimmt hat.</p>

<sup>20</sup> „nicht beigezogen“ ist ungenau; vielmehr wird dessen Zustimmung benötigt, so daher schon im Textvorschlag.

<sup>21</sup> Abstimmungsbedarf: „im Zweifel“!

<sup>24</sup> Diese beispielhaften Aufzählungen erscheinen überflüssig, weshalb sie in der Alternative entfallen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
aufgelöst gehalten, so lange <sup>22</sup> sie mit der neuen noch wohl bestehen kann. <sup>23</sup>			bisherige Verpflichtung im Zweifel aufrecht.	
<b>2. Vergleich</b>			<b>Vergleich</b>	<b>Vergleich, Anerkenntnis, Erlass</b>
<b>§ 1380.</b> Ein Neuerungsvertrag <sup>25</sup> , durch welchen streitige, oder zweifelhafte <sup>26</sup> Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben <sup>27</sup> , zu tun, oder zu unterlassen verbindet <sup>28</sup> , heißt	Vergleich; Regelung eines streitigen oder zweifelhaften Rechts; Entgeltlichkeit	idF JGS 1811/946	<b>§ 1380.</b> <sup>1</sup> Ein Vergleich liegt vor, wenn die Parteien <sup>29</sup> anstelle eines zunächst strittigen oder zweifelhaften Rechts vereinbaren, etwas zu tun oder zu unterlassen. <sup>2</sup> Er ist als	<b>§ 1380.</b> (1) Ein Vergleich liegt vor, wenn die Parteien verbindlich festlegen, dass ein zwischen ihnen zunächst umstrittenes oder ein zweifelhaftes Recht in einem bestimmten Umfang besteht.

<sup>22</sup> „so lange“ ist hier offenbar nicht zeitlich, sondern im Sinne von „sofern“ bzw „soweit“ gemeint (zu dieser ganz hA siehe nur *Thöni* in Klang<sup>3</sup> § 1379 Rz 12 mwN). Das wird im Textvorschlag berücksichtigt.

<sup>23</sup> Dieser Satz, der erst im Zuge der ersten Überarbeitung eingefügt wurde (*Ofner*, Ur-Entwurf II 445), passt nicht zur Änderung von Nebenbestimmungen, weshalb er in der Alternative als § 1376 Abs 3 zum Neuerungsvertrag vorgezogen wird. Dafür spricht wohl auch der Hinweis in den Beratungsprotokollen, wonach der Beisatz in Übereinstimmung mit § 501 des dritten Teils (= nunmehr § 1376) beigefügt wurde (siehe *Ofner*, Ur-Entwurf II 445).

<sup>25</sup> Die Einordnung des Vergleichs als Neuerungsvertrag ist einerseits problematisch, da es häufig nicht um die Änderung des Rechtsgrundes oder des Hauptgegenstandes geht. (Beispiel: G will als Schadenersatz 1000, während S zunächst nur 200 zahlen will. Man einigt sich auf 550.) Andererseits gibt es auch wirksame Vergleiche ohne eine frühere Verpflichtung, weshalb nach hA eine Abgrenzung zwischen Novation und Vergleich nötig ist (statt vieler *Neumayr* in KBB<sup>6</sup> § 1380 Rz 2). Überdies enthält § 1390 ohnehin eine gesonderte – von § 1378 abweichende – Regelung der Vergleichsfolgen für Dritte. Aus diesen Gründen wird der Vergleich bereits im Textvorschlag ohne Bezugnahme auf den Neuerungsvertrag definiert.

<sup>26</sup> Streitig (strittig/umstritten) ist ein Recht dann, wenn die Parteien dazu unterschiedliche Positionen vertreten, während „zweifelhaft“ bedeutet, dass sie sich über Bestand und/oder Reichweite „einvernehmlich unsicher“ sind [siehe dazu nur *Ertl* in *Rummeß* § 1380 Rz 3 (Stand 1.1.2002, rdb.at); *Kogler* in *Schwimmann/Neumayr*<sup>6</sup> § 1380 Rz 3]. Daher müssen beide Ausdrücke bestehen bleiben. Zugleich überrascht es, dass gleich anschließend in § 1381 „unstreitiges oder zweifelhaftes Recht“ formuliert wird.

<sup>27</sup> Da „geben“ ein Unterfall von „tun“ ist, wird „geben“ bereits im Textvorschlag weggelassen.

<sup>28</sup> Diese Formulierung ist unnötig kompliziert und schwer verständlich. Meist geht es ja bloß um ein konkretes Recht, insb einen Anspruch, einer Partei, so dass die „Wechselseitigkeit“ nur darin liegt, dass es der Verpflichtete unterlässt, mehr zu fordern als im Vergleich vereinbart.

<sup>29</sup> Genereller Abstimmungsbedarf: „Partei“! (Partei – Partner – Vertragspartner usw)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vergleich. Der Vergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Verträgen, und wird nach eben denselben Grundsätzen beurteilt.			zweiseitig verbindlicher Vertrag zu behandeln. <sup>30</sup>	(2) <sup>31</sup> 1Entspricht der festgelegte Umfang des Rechts genau jener Position, die eine Partei schon bisher eingenommen hat, handelt es sich um ein Anerkenntnis. 2Die für den Vergleich geltenden Regeln sind entsprechend anzuwenden.
<b>§ 1381.</b> Wer dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung <sup>32</sup> ein unstrittiges oder zweifelhaftes <sup>33</sup> Recht unentgeltlich erlässt, macht eine Schenkung (§ 939).	Unentgeltlicher Erlass; Schenkung	idF JGS 1811/946	<b>§ 1381.</b> Wird dem Verpflichteten mit dessen Zustimmung ein unstrittiges oder zweifelhaftes Recht unentgeltlich erlassen, liegt eine Schenkung vor (§ 939).	<b>§ 1381.</b> Wenn einer Partei <sup>34</sup> ein unstrittiges und unzweifelhaftes, aber auch ein strittiges oder zweifelhaftes Recht <sup>35</sup> mit ihrer Zustimmung unentgeltlich erlassen wird, liegt eine Schenkung vor.  <i>De lege ferenda wäre die ausdrückliche Aufnahme</i>

<sup>30</sup> Dieser Satz kann in der Alternative ohne weiteres weggelassen werden; ebenso die Details zur übernommenen Verpflichtung.

<sup>31</sup> Dieser neue Absatz führt das bisher fehlende (konstitutive) Anerkenntnis in das ABGB ein.

<sup>32</sup> Abstimmungsbedarf: „Einwilligung“! (Einwilligung – Einverständnis – Zustimmung – ...)

<sup>33</sup> Schon wegen der Diskussion, ob es sich bei dieser Formulierung um ein Redaktionsversehen handelt und es eigentlich „unzweifelhaftes“ hätte heißen sollen [dazu etwa *Ertl* in *Rummeß* § 1381 Rz 1 (Stand 1.1.2002, rdb.at); ein solches Versehen ablehnend *Heidinger* in *Schwimmann/Kodek* VI<sup>4</sup> § 1381 Rz 1; *Kajaba* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.04</sup> § 1381 Rz 2 (Stand 1.1.2018, rdb.at); *Fucik* in *Klang*<sup>3</sup> § 1381 Rz 2], entspricht der Textvorschlag insoweit der Originalfassung. Allerdings ist unbestreitbar, dass der Erlass eines unzweifelhaften Rechts ebenfalls eine Schenkung darstellt, weshalb auch diese Fallgruppe in der Alternative genannt wird.

<sup>34</sup> „Partei“ ist hier wohl besser als „Verpflichteter“, da es ja auch um eine bloß möglicherweise bestehende Verpflichtung geht.

<sup>35</sup> Vgl *Zeiller*, Kommentar IV 66, der alle vier Varianten erfasst wissen will (und bei dem überdies vom Überlassen an einen Dritten unter Hinweis auf § 1397 die Rede ist).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>eines Formgebots sinnvoll (am besten in § 939 und dort-hin verweisen).</i>
<b>Ungültigkeit eines Vergleiches in Rücksicht des Gegenstandes;</b>			<b>Zulässigkeitsgrenzen des Vergleichs</b>	<b>Zulässigkeitsgrenzen des Vergleichs</b>
<b>§ 1382.</b> Es gibt zweifelhafte Fälle, welche durch einen Vergleich nicht beigelegt werden dürfen. Dahin gehört der zwischen Eheleuten über die Gültigkeit ihrer Ehe entstandene Streit. Diesen kann nur der durch das Gesetz bestimmte Gerichtsstand entscheiden.	Vergleichsuntaugliche Fälle: Streit über die Gültigkeit einer Ehe	idF JGS 1811/946	<b>§ 1382.</b> <sup>1</sup> Manche Streitigkeiten können durch einen Vergleich nicht beigelegt werden, so insbesondere ein Streit zwischen Ehegatten über die Gültigkeit ihrer Ehe. <sup>2</sup> Darüber kann nur das Gericht entscheiden. <sup>36</sup>	<b>§ 1382.</b> <sup>1</sup> Bestimmte Rechtsverhältnisse sind der Verfügung durch die Parteien von vornherein entzogen. <sup>2</sup> So können Ehegatten keinen Vergleich über die Gültigkeit ihrer Ehe schließen <sup>37</sup> .
<b>§ 1383.</b> Über den Inhalt einer letzten Anordnung kann vor deren Bekanntmachung kein Vergleich errichtet werden. Die hierüber entstandene Wette wird nach den Grundsätzen von Glücksverträgen beurteilt.	Inhalt einer letzten Anordnung einschließlich der Wette darüber	idF JGS 1811/946	<b>§ 1383.</b> (1) Über den Inhalt einer letztwilligen Verfügung kann ein Vergleich erst nach Zustellung einer Abschrift dieser Verfügung (§ 152 Abs. 2 Außerstreitgesetz) <sup>38</sup> geschlossen werden.	<i>S 1 könnte im Sinne der hA<sup>39</sup> um die Fallgruppe erweitert werden, dass die am Vergleich Beteiligten den Inhalt der Verfügung trotz noch nicht erfolgter Zustellung bereits kannten.</i>

<sup>36</sup> Die Verweisung an das Gericht erscheint so selbstverständlich, dass der Satz in der Alternative schlicht entfallen kann.

<sup>37</sup> De lege ferenda könnten hier noch weitere Beispiele genannt und/oder die Gründe für fehlende Verfügungsbefugnis generell umschrieben werden.

<sup>38</sup> Die Zustellung einer Abschrift der letztwilligen Verfügung nach § 152 Abs 2 AußStrG entspricht heute der „Bekanntmachung“.

<sup>39</sup> OGH SZ 14/14; RIS-Justiz RS0032465.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			(2) Für die Wette über den Inhalt einer letztwilligen Verfügung gelten die Vorschriften über Glücksverträge (§§ 1267 bis 1271).	<i>S 2 betrifft einen wohl extrem seltenen Fall und sollte schon deshalb gestrichen werden.</i>
<b>§ 1384.</b> Vergleiche über Gesetzesübertretungen <sup>40</sup> sind nur <sup>41</sup> in Hinsicht auf die Privatgenugtuung gültig <sup>42</sup> ; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch bloß dann abgewendet werden, wenn die Übertretungen von der Art sind, dass die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist.	Gesetzesübertretungen; Vergleich über zivilrechtliche Folgen und strafgerichtliche Verfolgung	idF JGS 1811/946	<b>§ 1384.</b> <sup>1</sup> Vergleiche über Straftaten sind hinsichtlich der zivilrechtlichen Ansprüche möglich. <sup>2</sup> Bei Privatanklage-, Ermächtigungs- und Subsidiaranklagedelikten (§§ 71 und 72 Strafprozessordnung) kann auch ein Vergleich geschlossen werden, der die Nichtverfolgung der Straftat oder die Beendigung einer bereits eingeleiteten Verfolgung beinhaltet.	
<b>oder anderer Mängel</b>			<b>Anfechtbarkeit des Vergleichs</b>	<b>Anfechtbarkeit des Vergleichs</b>
<b>§ 1385.</b> Ein Irrtum kann den Vergleich nur insoweit ungültig machen, als er die	Starke Einschränkung der Irrtumsanfechtung	idF JGS 1811/946	<b>§ 1385.</b> Die Anfechtung eines Vergleichs wegen Irrtums ist nur möglich, wenn der Irrtum wesentliche Eigenschaften	<i>De lege ferenda sollte schon im Gesetz deutlich gemacht werden, wie sich dieses Anfechtungsrecht zu den §§ 871</i>

<sup>40</sup> Der Ausdruck ist zu weit, da er auch die Verletzung rein zivilrechtlicher Normen erfasst, obwohl nur Strafgesetze gemeint sind (Kogler in Schwimann/Neumayr<sup>5</sup> § 1384 Rz 1). Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert, der überdies die aktuelle strafrechtliche Terminologie zur Verfolgung „nur auf Verlangen der Parteien“ aufnimmt und die präzisen Paragraphen der StPO nennt.

<sup>41</sup> Wie der nächste Halbsatz zeigt, ist diese Einschränkung unrichtig. Daher wird „nur“ bereits im Textvorschlag weggelassen.

<sup>42</sup> Abstimmungsbedarf: „gültig“! (gültig – wirksam – zulässig – möglich – ...)



Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wesenheit der Person, oder des Gegenstandes betrifft <sup>43</sup> .			der Vergleichspartei oder des Vergleichsgegenstandes betrifft.	<i>bis 873 verhält, dass es auch eine Anpassung geben kann und dass insbesondere ein gemeinsamer Irrtum über die – allenfalls zu definierende – Vergleichsgrundlage beachtlich ist.<sup>44</sup> In einem Abs 2 könnte allenfalls erläutert werden, was mit Vergleichsgrundlage gemeint ist.</i>
<b>§ 1386.</b> Aus dem Grunde einer Verletzung über die Hälfte kann ein redlich errichteter <sup>45</sup> Vergleich nicht angefochten werden.	Ausschluss der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte	idF JGS 1811/946	<b>§ 1386.</b> Ein redlich geschlossener Vergleich kann nicht wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934) angefochten werden.	<b>§ 1386.</b> Ein Vergleich kann nicht wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934) angefochten werden.  <i>Oder: Bestimmung hier streichen und diesen „Ausschlussfall“ in § 935 ergänzen (vgl die Bemerkung bei § 1268)</i>

<sup>43</sup> Zur historischen Erklärung der kaum verständlichen Wendung von der „Wesenheit“ der Person oder des Gegenstandes *Zeiller*, Commentar IV 73 f. Die dort gebrachten Beispiele (Vergleich mit einem „falschen“ Erben, Vergleich über eine gar nicht zur Erbschaft gehörende Sache) legen eine Formulierung wie im Textvorschlag nahe.

<sup>44</sup> So die ganz hA zum geltenden Recht (*Neumayr* in KBB<sup>6</sup> § 1385 Rz 1 aE), die sich aus dem Originaltext aber kaum ableiten lässt.

<sup>45</sup> Historisch war hier mit „redlich“ offenbar das Gegenteil von „listig“ gemeint (*Zeiller*, Commentar IV 75). Da eine Anfechtung wegen List immer möglich ist und sich die Norm bloß mit der Laesio enormis beschäftigt, kann die Wendung „redlich errichteter“ zumindest in der Alternative weggelassen werden. Wenn sich jemand auf List berufen kann, spielt die Laesio enormis ja keinerlei Rolle mehr.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 1387.</b> Ebensovienig können neu gefundene Urkunden, wenn sie auch den gänzlichen Mangel eines Rechtes auf Seite einer Partei entdeckten, einen redlich eingegangenen<sup>46</sup> Vergleich entkräften.</p>	<p>Irrelevanz nachträglich aufgefundener Beweismittel</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p><b>§ 1387.</b> <sup>1</sup>Nachträglich aufgefundene Urkunden machen den [redlich geschlossenen] Vergleich nicht wegen Irrtums anfechtbar. <sup>2</sup>Das gilt auch dann, wenn mit Hilfe dieser Urkunden nachgewiesen werden könnte, dass das vom Vergleich betroffene Recht im Vergleichszeitpunkt nicht bestanden hat.</p>	<p><b>§ 1387.</b> Das Recht, den Vergleich wegen Irrtums anzufechten oder anzupassen, kann nicht auf nachträglich aufgefundene Beweismittel<sup>47</sup> gestützt werden.</p>
<p><b>§ 1388.</b> Ein offenerer Rechnungsverstoß, oder ein Fehler, welcher bei dem Abschlusse eines Vergleiches in dem Summieren oder Abziehen begangen wird, schadet keinem der vertragmachenden Teile.<sup>48</sup></p>	<p>Unrichtige Rechnungsmethode; Rechenfehler</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p><b>§ 1388.</b> Die Wahl einer offensichtlich unrichtigen Rechnungsmethode oder ein Rechenfehler<sup>49</sup> bei Abschluss des Vergleichs schadet keiner der Vergleichsparteien.</p>	<p><b>§ 1388.</b> Die Wahl einer offensichtlich unrichtigen Rechnungsmethode oder ein Rechenfehler bei Abschluss des Vergleichs berechtigt zur Anpassung des Vergleichs an den korrekten Betrag (§ 872).</p>

<sup>46</sup> Siehe schon bei § 1386.

<sup>47</sup> Vom Zweck der Norm sind nicht nur Urkunden, sondern alle nachträglich aufgefundene Beweismittel erfasst.

<sup>48</sup> Diese Norm ist sowohl in seinen beiden Tatbeständen als auch in der Rechtsfolge ausgesucht unklar (pointiert *Fucik* in Klang<sup>3</sup> § 1388 Rz 1 f). Da es hinsichtlich der Rechtsfolge zumindest zwei denkbare Varianten gibt (Anpassungsrecht des Benachteiligten oder korrekte Berechnung als Vergleichsinhalt auch ohne fristgebundene Rechtsgestaltung), wird erst in der Alternative im Sinne der hA (*Fucik* in Klang<sup>3</sup> § 1388 Rz 2 mwN) formuliert.

<sup>49</sup> Dass der Fehler beim „Summieren oder Abziehen“ begangen worden sein muss, ist anerkanntermaßen (*Fucik* in Klang<sup>3</sup> § 1388 Rz 1) zu eng gefasst. Schon im Textvorschlag wird diese Wendung daher generell weggelassen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Umfang des Vergleiches</b>				
<b>§ 1389.</b> Ein Vergleich, welcher über eine besondere Streitigkeit geschlossen worden ist, erstreckt sich nicht auf andere Fälle. Selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende Vergleiche sind auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlicht worden sind, oder auf welche die sich vergleichenden Parteien nicht denken konnten.	Umfang des Vergleichs; Generalvergleich; verheimlichte Rechte; unerkennbare Rechte	idF JGS 1811/946	<b>§ 1389.</b> (1) Ein Vergleich über eine bestimmte Streitigkeit erstreckt sich nicht auf andere Fälle. (2) Sogar ein Vergleich, der sämtliche Streitigkeiten bereinigen soll, erfasst von einer Partei bewusst verheimlichte Verpflichtungen ebenso wenig wie solche, die für die Vergleichsparteien unerkennbar waren.	<i>Streichung des § 1389 S 1 empfohlen, da dies ohnehin selbstverständlich ist.</i>
<b>Wirkung in Rücksicht der Nebenverbindlichkeiten.</b>			<b>Wirkungen des Vergleichs auf Bürgschaften und Pfänder</b>	<b>Wirkungen des Vergleichs auf Sicherheiten</b>
<b>§ 1390.</b> Bürgen und Pfänder, welche zur Sicherheit des ganzen noch streitigen Rechtes gegeben worden sind, haften auch für den Teil, der durch den Vergleich bestimmt worden ist. Doch bleiben dem Bürgen und einem dritten Verpfänder, welche dem	Bestehenbleiben von Sicherungsrechten; Umfang der Haftung; Einwendungen	idF JGS 1811/946	<b>§ 1390.</b> (1) Bürgschaften und Pfänder, die für das streitige Recht bestellt wurden, bleiben für den Teil bestehen, der durch den Vergleich aufrecht geblieben ist. (2) Bürgen und Pfandbesteller, die dem Vergleich nicht zugestimmt haben, können dem	<b>§ 1390.</b> (1) Sicherheiten <sup>50</sup> , die für das streitige Recht bestellt wurden, haften für den Teil weiter, der durch den Vergleich aufrecht geblieben ist. (2) Sicherungsgeber, die dem Vergleich nicht zugestimmt haben, können dem

<sup>50</sup> De lege ferenda empfiehlt sich diese weiter gehende Formulierung, da auch andere Sicherungsrechte denkbar sind. Siehe auch die Bemerkung in Fn 12 zu § 1378.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Vergleiche nicht beigestimmt haben, alle Einwendungen gegen den Gläubiger vorbehalten, welche ohne geschlossenen Vergleich der Forderung hätten entgegengesetzt werden können.			Gläubiger jedoch alle Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis entgegenhalten.	Gläubiger [jedoch] alle Einwendungen aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis entgegenhalten.
<p><b>§ 1391.</b> Der Vertrag, wodurch Parteien zur Entscheidung streitiger Rechte einen Schiedsrichter bestellen, erhält seine Bestimmung in der Gerichtsordnung.</p>	Schiedsvertrag; Bestellung eines Schiedsrichters Verweis auf die „Gerichtsordnung“ (heute: ZPO)	idF JGS 1811/946	<p style="text-align: center;"><b>Schiedsvertrag</b></p> <p><b>§ 1391.</b> Der Vertrag, mit dem die Parteien zur Entscheidung über ihren Rechtsstreit einen Schiedsrichter bestellen (Schiedsvereinbarung), wird in den § 581 bis 585 Zivilprozessordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Schiedsvertrag</b></p> <p><b>§ 1391.</b> Der Vertrag, mit dem die Parteien zur Entscheidung über ihren Rechtsstreit einen oder mehrere Schiedsrichter bestellen, heißt Schiedsvereinbarung und wird in den § 581 bis 585 Zivilprozessordnung geregelt.</p>